

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Erste Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil, Kapitel XIV Physik vom 21.04.1994

Vom 16. Mai 2000

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 13.07.1999 auf der Grundlage des § 21 (1) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. Nr. 17 S. 173) geändert durch Verordnung vom 04. Januar 1994 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 157) folgende Erste Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für das Fach Physik für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21.04.1994.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für das Fach Physik für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 6 vom 21.04.1994, S. 226 - 227) wird wie folgt geändert:

(1) Zu § 2 (S. 226)

Abschnitt (2) muss lauten:

- (2) Gegenstand der Prüfung in Theoretischer Physik ist das Stoffgebiet Mechanik in dem in der Studienordnung ausgewiesenen Umfang.

(2) Zu § 6 (2) (S. 227)

Abschnitt (2) muss lauten:

- (2) Dem Antrag sind neben den in § 10 Teil I der allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung angegebenen Nachweisen Leistungsnachweise zu je einer Übung in Experimentalphysik und Theoretischer Physik und dem Kurs Physikalisches Praktikum beizufügen.
 - (a) Lehramtskandidaten, die nicht Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben, fügen einen Leistungsnachweis zum Kurs Mathematische Methoden der Physik bei.

- (b) Lehramtskandidaten, die Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben, fügen einen Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich nach § 6 der Studienordnung bei.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für das Fach Physik für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 29.03.1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13.07.1999.
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14.07.1999 und 17.01.2000 angezeigt.
Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2000 (Az.: 2-7831-13-0361/52-3).
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 01.09.1999 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Physik an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gilt die zur Zeit der Immatrikulation geltende Studienordnung.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Studienordnungen der Universität Leipzig für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Physik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. Mai 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien im Vertieft studierten Fach Physik an der Universität Leipzig vom 31.08.1994

Vom 16. Mai 2000

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 13.07.1999 auf der Grundlage des § 21 (1) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. Nr. 17 S. 173) geändert durch Verordnung vom 04. Januar 1994 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 157) folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien für das Vertieft studierte Fach Physik vom 31.08.1994.

Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 31.08.1994 für das Lehramt an Gymnasien für das Fach Physik (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 26 vom 31.08.1994, S. 847 - 851) wird wie folgt geändert:

(1) Zu § 2 (S. 847)

Absatz (6) wird gestrichen.

(2) Zu § 6 (S. 848/849)

- a) Unter "1. Experimentalphysik einschließlich Physikalischem Praktikum" wird der letzte Satz folgendermaßen verändert:
Die Lehrveranstaltungsgruppe umfasst 22 SWS Vorlesungen mit Übungen und 5 SWS Praktika.
- b) Der Absatz zu "2. Theoretische Physik" muss heißen:
Die Lehrveranstaltungsgruppe behandelt das Gebiet Theoretische Mechanik einschließlich der mathematischen Techniken und umfasst 5 SWS Vorlesungen mit Übungen.

c) Ergänzt wird:

3. Mathematische Methoden der Physik/Wahlfach

(a) Die Lehrveranstaltungsgruppe Mathematische Methoden der Physik wendet sich an alle Lehramtskandidaten, die nicht Mathematik als Kombinationsfach zur Physik gewählt haben. Sie stellt die mathematischen Methoden für die Physikausbildung bereit.

Die Lehrveranstaltungsgruppe umfasst 7 SWS Vorlesungen mit Übungen.

(b) Das Wahlfach ist von Lehramtskandidaten, die Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben, zu belegen. Empfohlen werden Geophysik, Meteorologie, Chemie und Informatik. Auf Antrag können auch Leistungen in anderen Studienfächern anerkannt werden.

Die Lehrveranstaltungsgruppe umfasst 5 bis 7 SWS.

(3) Zu § 7 (S. 849)

Absatz (2) wird folgendermaßen verändert:

Die Leistungsnachweise in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik können in den entsprechenden Übungsveranstaltungen erworben werden.

Der Leistungsnachweis zum Praktikum kann im Kurs Physikalisches Praktikum erworben werden.

Lehramtskandidaten, die nicht Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben, können den Leistungsnachweis für den Kurs Mathematische Methoden der Physik in den entsprechenden Übungsveranstaltungen erwerben.

Lehramtskandidaten, die Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben, erwerben den Leistungsnachweis für das Wahlfach in den entsprechenden Übungsveranstaltungen.

(4) Zu § 8 (S. 849)

a) Der Abschnitt zu "2. Theoretische Physik" wird wie folgt geändert:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe behandelt die Gebiete Elektrodynamik/Spezielle Relativitätstheorie, Quantentheorie sowie Thermodynamik und Statistik einschließlich der mathematischen Techniken.

Die Lehrveranstaltungsgruppe umfasst 10 SWS Vorlesungen mit Übungen.

b) Der letzte Satz im Abschnitt "3. Anwendungen der Physik" wird wie folgt geändert:

Diese Lehrveranstaltungsgruppe umfasst 6 SWS Vorlesungen mit Übungen einschließlich dem Fachseminar zu modernen Problemen der Physik.

(5) Zu § 9 (S. 850)

In der 5. Zeile des Abschnittes (2) wird der Zusatz "(im Grundstudium)" gestrichen.

(6) Zum Anhang

Die Studentafel nimmt folgende neue Gestalt an:

Anhang: Studentafel - als Empfehlung für die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in Grund- und Hauptstudium
(Angaben in SWS: V Vorlesung, S Seminar, Ü Übung, P Praktikum)

Grundstudium:

a) Lehramtskandidaten, die nicht Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben

	V	Ü/S*	P*
1.Sem.: Experimentalphysik I	4	2	
Mathematische Methoden der Physik I	2	1	
2.Sem.: Experimentalphysik II	4	2	
Physikalisches Praktikum I			1
Mathematische Methoden der Physik II	2	1	
3.Sem.: Experimentalphysik III	4	1	
Physikalisches Praktikum II			3
Mathematische Methoden der Physik III	1		
4.Sem.: Experimentalphysik IV	4	1	
Physikalisches Praktikum III			1
Theoretische Physik I	3	2	

Zwischenprüfung: Experimentalphysik, Theoretische Physik

Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweise über
eine Übung zur Experimentalphysik,
eine Übung zur Theoretischen Physik,
den Kurs Mathematische Methoden der Physik
den Kurs Physikalisches Praktikum.

b) Lehramtskandidaten, die Mathematik als Kombinationsfach gewählt haben

	V	Ü/S*	P*
1.Sem.: Experimentalphysik I	4	2	
Wahlfach I	2	1	
2.Sem.: Experimentalphysik II	4	2	
Physikalisches Praktikum I			1
Wahlfach II	2	1	
3.Sem.: Experimentalphysik III	4	1	
Physikalisches Praktikum II			3
Wahlfach III	1		
4.Sem.: Experimentalphysik IV	4	1	
Physikalisches Praktikum III			1
Theoretische Physik I	3	2	

Zwischenprüfung: Experimentalphysik, Theoretische Physik

Zulassungsvoraussetzung: Leistungsnachweise über
eine Übung zur Experimentalphysik,
eine Übung zur Theoretischen Physik,
den Kurs Physikalisches Praktikum,
eine Übung zum Wahlfach.

Hauptstudium:

5.Sem.: Theoretische Physik II	3	1	
Fachdidaktik Physik I	1,5	1	
Physikal. Schulversuche I			2
Unterrichtspraktikum			1

Semesterpause: Unterrichtspraktikum (4 Wochen)

6.Sem.: Theoretische Physik III	3	1	
Fachdidaktik Physik II	1,5	1	
Fortgeschrittenenpraktikum I			1
Physikal. Schulversuche II			2
7.Sem.: Theoretische Physik IV	2		
Struktur der Materie I	3	1	
Fachdidaktik Physik III (wpA)	1	1	
Anwendungen der Physik I	1	1	

8.Sem.: Struktur der Materie II	3	1	
Fachseminar Physik		1	
Fortgeschrittenenpraktikum II			2
9.Sem.: Struktur der Materie III	2		
Anwendungen der Physik II	1	1	
Wissenschaftliche Arbeit			

10.Sem.: **1. Staatsprüfung**

Leistungsnachweise im Hauptstudium nach § 9 (2) (S. 850) über einen Kurs Praktikum für Fortgeschrittene, zwei Übungen zur Experimentellen Physik (Struktur der Materie, Anwendungen der Physik, Fachseminar Physik), zwei Übungen zur Theoretischen Physik (Elektrodynamik/Spezielle Relativitätstheorie, Quantenmechanik oder Thermodynamik/Statistik), einen Kurs Physikalische Schulversuche und ein Seminar Fachdidaktik.

* Die angegebenen Stundenzahlen sind als Angebote zu verstehen, in deren Rahmen die in der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise erbracht werden können.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 29.03.1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13.07.1999.
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14.07.1999 und 17.01.2000 angezeigt.
Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2000 (Az.: 2-7831-13-0361/52-3).
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 01.09.1999 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Physik an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gilt die zur Zeit der Immatrikulation geltende Studienordnung.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Studienordnungen der Universität Leipzig für den Lehramtsstudiengang mit dem Fach Physik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. Mai 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor